



Krankheitskosten 2022

Zuwendungen / Kinderbetreuungskosten siehe Rückseite

PersID _____

Person 1 Name _____ Vorname _____

Person 2 Name _____ Vorname _____

Aufwendungen

	Spalte 1 Krankheit/Unfall CHF	Spalte 2 Behinderung CHF
Gesamtkosten gemäss Bescheinigung der Krankenkasse		
Pflegekosten gemäss Bescheinigung		
Hotellerie- / Betreuungskosten gemäss Bescheinigung		
Abzüglich Kostenbeteiligung von Drittpersonen		
Krankenkasse/Versicherungen/Kanton	-	
Hilflosenentschädigung AHV/IV	-	
Krankheits- und behinderungsbedingte Ergänzungsleistungen	-	
Zwischen total		
Abzüglich 50% der Hotellerie- / Betreuungskosten bei Heimaufenthalt	-	
Total der ungedeckten Kosten		

Berechnung

	Kanton	Bund
700 Nettoeinkommen I (Übertrag von Steuererklärung, Seite 3, Ziffer 700)		
710 Behinderungsbedingte Kosten (Spalte 2)	-	-
719 Nettoeinkommen II		
720 Krankheits- und unfallbedingte Kosten (Spalte 1)	+	+
720 Pauschale (gemäss Wegleitung)	+	+
722 Abzüglich Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens II (Ziffer 719), höchstens die Summe der Ziffern 720	-	-
Zwischentotal		
Behinderungsbedingte Kosten (Spalte 2)	+	+
725 Total der abziehbaren Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten		

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 725 (Kanton)

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 725 (Bund)

Als Aufwendungen infolge Krankheit oder Unfall abzugsfähig sind medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, Kuren und Zahnbehandlungskosten (nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse oder sonstiger Versicherungen sowie gegebenenfalls nach Abzug anteiliger Lebenshaltungskosten). Bei häuslicher Pflege sind die Kosten der Kranken- oder Hauspflege abziehbar, gekürzt um den Teil, welcher der Lebenshaltung dient.

Als Aufwendungen infolge Behinderung abzugsfähig sind die Kosten, die einer behinderten Person als Folge ihrer voraussichtlich dauernd körperlichen oder psychischen Behinderung entstanden sind. Als Person mit einer Behinderung gelten Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der IV und von Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohner*le und Spitex-Patienten und -Patientinnen mit einem täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten.

Nur die selbst getragenen (nicht von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommenen) **Aufwendungen** sind abziehbar. Sie sind mit Belegen (z.B. Steuernachweis oder Leistungsabrechnungen der Krankenkasse und Pflegeheime) nachzuweisen.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für nicht ärztlich verordnete Medikamente, Schlankheits- oder Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatungen und eigene Pflegeleistungen sowie die Kosten für Aufenthalte in Altersheimen. Nicht abziehbar sind insbesondere auch die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung.





Zuwendungen 2022

Krankheitskosten siehe Vorderseite

PersID _____

Person 1 Name _____ Vorname _____

Person 2 Name _____ Vorname _____

Abziehbar sind freiwillige Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien. Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 10'100.- beim Kanton bzw. bis CHF 10'100.- beim Bund.

Beiträge an politische Parteien

Name der begünstigten Partei	Kanton CHF	Bund CHF
_____	_____	_____
Übertrag aus Aufstellung	_____	_____

Total Beiträge

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 680

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 680

Abziehbar sind freiwillige Zuwendungen oder Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie insgesamt mindestens CHF 100.- im Jahr betragen. Der Abzug beträgt höchstens 20% des Nettoeinkommens (Steuererklärung Seite 3, Ziffer 709).

Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Name der begünstigten Institution	CHF
_____	_____
Übertrag aus Aufstellung	_____

Zuwendungen

Kanton höchstens 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709)

Bund höchstens 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709)

Total der abziehbaren Zuwendungen

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 732

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 732

Kinderbetreuungskosten 2022

Krankheitskosten siehe Vorderseite

Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehegatten / P1+P2 müssen beide erwerbstätig sein. Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 10'100.- beim Kanton bzw. CHF 10'100.- beim Bund für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesheim, Tagesmutter). Der Abzug ist nur für Kinder möglich, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Er kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden. Die Kinderbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.

1. Kind

Name	_____
Vorname	_____ Geburtsdatum _____
Tatsächliche Kosten	_____
Abzüglich erhaltene Beiträge	_____
Total	höchstens: Kanton CHF 10'100, Bund CHF 10'100

Berechnung der tatsächlichen Kosten

Abziehbare Kosten Kanton CHF

Abziehbare Kosten Bund CHF

2. Kind

Name	_____
Vorname	_____ Geburtsdatum _____
Tatsächliche Kosten	_____
Abzüglich erhaltene Beiträge	_____
Total	höchstens: Kanton CHF 10'100, Bund CHF 10'100

3. Kind

Name	_____
Vorname	_____ Geburtsdatum _____
Tatsächliche Kosten	_____
Abzüglich erhaltene Beiträge	_____
Total	höchstens: Kanton CHF 10'100, Bund CHF 10'100

Total der abziehbaren Kinderbetreuungskosten

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 670

Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 670



15030122220000

